



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **kinder+jugendanwaltschaft**

An das
Bundesministeriums für Justiz

per e-Mail: fa6a@stmk.gv.at
per e-Mail: kzl@bmj.gv.at

Bearbeiterin:
Mag.^a Brigitte Pörsch
Mag.^a Alessandra Weißensteiner
Tel.: 0316/877-4922
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
internet: www.kija.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: Kija-60.08-2/2010-6

BMJ-B7.012/008-I-2/2010

Graz, am 11.08.2010

Ggst. Konsumentenschutzänderungsgesetz 2010 - KSchÄG 2010.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Novelle erlaubt sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt grundsätzlich den Gesetzesentwurf zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung in Verbindung mit einer Ausweitung des Rücktrittsrechts für Geschädigte.

Nicht selten sind es Kinder und Jugendliche, die durch unerwünschte Telefonwerbung („Cold Calling“) einen Eingriff in ihre Privatsphäre hinnehmen müssen.

Die kommerzielle Werbung zählt zum Schutzgut der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK. Einschränkungen vom Gesetzgeber dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK demnach nur aus den genannten Voraussetzungen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgen.

Unerbetene Werbeanrufe dagegen, stellen nach der Judikatur unlautere bzw. aggressive Geschäftspraktiken gemäß §§ 1, 1a UWG dar und sind bereits nach geltendem Recht unzu-



www.kija.at

kinder + jugendanwaltschaft steiermark – Nikolaiplatz 4a – 8020 Graz – Tel 0310/500777 – Fax 0316/877-4925 – kija@stmk.gv.at – www.kija.at



lässig. „Unerbeten“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Angerufene seine Einwilligung weder ausdrücklich noch stillschweigend erklärt hat und auch der Anrufer nicht von einem mutmaßlichen Einverständnis ausgehen darf (*Thiele, E-Mail-Werbung zulässig?*).

§ 107 TKG erlaubt „cold calling“ nur unter der Voraussetzung, dass der Angerufene - egal ob Unternehmer oder Konsument - ausdrücklich eingewilligt hat. Anrufe zu Werbezwecke ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind somit unzulässig.

Der oberste Gerichtshof führt im Beschluss vom 18. Mai 1999, 4 Ob 113/99t ebenfalls an, dass dem Begriff des Anrufes zu Werbezwecken in § 107 TKG auch Anrufe zu subsumieren sind, welche einen ersten Kontakt zum potentiellen Kunden herstellen und um Zustimmung zur weiteren Telefonwerbung ersucht wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen hinweisen, welche in ihrer Persönlichkeit oft noch nicht entsprechend gefestigt sind, um derartigen Geschäftspraktiken wirksam begegnen zu können. Angerufene und insbesondere Kinder und Jugendliche fühlen sich durch einen solchen Kontakt meist veranlasst, das Gespräch vorerst anzunehmen und aufgrund der Ungewissheit über den Zweck des Anrufes unter Druck gesetzt, sich auf das Gespräch einzulassen, bevor sie sich wirksam dazu entscheiden können, ob sie das Gespräch fortsetzen wollen oder nicht. Dabei kommt es zu einem unkontrollierten Eingriff in die Privatsphäre der/des Angerufenen. Diese/r hat in den häufigsten Fällen nicht ausreichend Zeit zum Überlegen, fühlt sich überrumpelt und gibt aus dieser Situation heraus oft eine Zustimmung zu weiteren Kontakten ab.

Dieses Verhalten wird - nicht zuletzt von der Rechtsprechung des OGH untermauert - als sittenwidriges Verhalten gewertet.

Der Schutz für Kinder und Jugendliche muss deutlich erweitert werden. Die geplante Ausdehnung des Rücktrittsrechts greift nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu kurz. Allgemein erlangen Personen in Österreich erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres die volle Geschäftsfähigkeit und stehen bis dahin unter dem besonderen Schutz der Gesetze: Grundsätzlich ist ein Vertragsabschluss, insbesondere der Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses mit Minderjährigen zunächst schwebend unwirksam und gilt erst dann,

wenn die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben. Oft zahlen Jugendliche heimlich, weil sie Angst davor haben ihren Eltern davon zu erzählen.

Nicht zuletzt aus den oben genannten schützenswerten Erwägungen betreffend Kinder und Jugendliche, sollte der Abschluss von Verträgen, die im Rahmen unerbetener Werbeanrufe mit Minderjährigen geschlossen werden, die Nichtigkeit des Vertragsabschlusses zur Folge haben. Nur so wäre der Anrufer gezwungen, sich ausdrücklich zu vergewissern, dass er es mit einem voll geschäftsfähigen Vertragspartner zu tun hat.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erlaubt sich auch darauf hinzuweisen, dass ein weiteres Problem im Detail zu finden ist: lediglich unerwünschte Anrufe zu „Werbezwecken“ sind verboten, nicht jedoch andere Formen von Anrufen, welche ebenfalls belästigend sind. Diese Gesetzeslücke wird von vielen Firmen gezielt genützt, um unter dem Deckmantel „Marktforschung“ bzw. „Meinungsumfrage“ in Kontakt mit den Adressaten zu kommen und Werbung zu betreiben.

Dem Betroffenen muss es weiters möglich sein, sich wirksam gegen derartige Praktiken zur Wehr zu setzen, was in häufigen Fällen nicht möglich ist, da die Rufnummern unterdrückt sind. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert aus diesem Grund somit ein Verbot der Rufnummernunterdrückung in Zusammenhang mit Werbeanrufen. Nur auf diese Weise kann man den Verantwortlichen die Anonymität nehmen und einen wirksamen Schutz vor diesen aggressiven Methoden der Kundenwerbung ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Mag.^a DSA Brigitte Pörsch
Kinder- und Jugendanwältin

Mag.^a Alessandra Weißensteiner
Kinder- und Jugendanwaltschaft



kinder + jugendanwaltschaft steiermark – Nikolaiplatz 4a – 8020 Graz – Tel 0810/500777 – Fax 0316/877-4925 – kija@stmk.gv.at – www.kija.at

